Deloitte.

Effizienz und Transparenz durch die E-Bilanz!

Wie ist der gegenwärtige E-Bilanz-Status und die Selbsteinschätzung der betroffenen Unternehmen?

In Deutschland müssen alle Unternehmen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, eine elektronische Steuerbilanz bzw. Überleitungsrechnung sowie eine elektronische Gewinn- und Verlustrechnung ("E-Bilanz") beim Finanzamt einreichen.

Deloitte & Touche GmbH und Deloitte Consulting GmbH haben im April 2011 interdisziplinäre E-Bilanz-Veranstaltungen durchgeführt, die von mehr als 1 000 Teilnehmern besucht wurden. Im Folgenden werden die – zum Teil überraschenden – Ergebnisse einer diesbezüglich durchgeführten Teilnehmerbefragung zusammengefasst.

2. Mai 2011

1. Datenbasis

Deloitte & Touche GmbH und Deloitte Consulting GmbH haben im April an elf deutschen Standorten E-Bilanz-Veranstaltungen durchgeführt, die von mehr als 1 000 externen Teilnehmern besucht worden sind.

Von den Teilnehmern haben 211 einen Rechnungswesenfragebogen zur E-Bilanz ausgefüllt. Für München liegen 23 ausgewertete Fragebögen vor, für Düsseldorf 30, für Stuttgart 12, für Berlin 13, für Frankfurt am Main 44, für Hamburg und Hannover je 22, für Halle und Leipzig insgesamt 6, für Dresden 14, für Nürnberg 11 und für Mannheim 14.

Diese Auswertung erhebt keinen Anspruch auf statistische Repräsentativität, gibt aber eine gute Momentaufnahme zum E-Bilanz-Status und der E-Bilanz-Selbsteinschätzung der betroffenen Unternehmen von Anfang April 2011 wieder.

2. Selbsteinschätzung

Alle Buchführungspflichtigen mit einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr müssen im Hinblick auf die von der Finanzverwaltung für die E-Bilanz geforderte Detaillierung sowie Gliederungstiefe bereits ab 01.01.2012 ihr Buchungsverhalten anpassen. Den Betroffenen bleibt damit nur noch wenig Zeit, die fachlichen und technischen Anforderungen für die E-Bilanz zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Unternehmen wurden befragt, wie sie ihren E-Bilanz-Status – vor der Teilnahme an den Deloitte Veranstaltungen im April 2011 und nach fast zwei Dritteln der E-Bilanz-Pilotphase – einschätzten; hierbei konnten sie Schulnoten von 1 („sehr gut“) bis 5 („ungenügend“) geben:

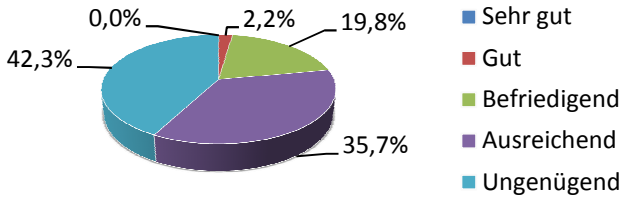

Kein einziges Unternehmen schätzte seinen E-Bilanz-Status als „sehr gut“ ein. Weniger als ein Viertel der Unternehmen schätzte seinen E-Bilanz-Status als „gut“ oder „befriedigend“ ein, ein Drittel (35,7%) als „ausreichend“. Mehr als 40% der Unternehmen bewerteten ihren E-Bilanz-Status als „ungenügend“.

Die Deloitte Umfrage sollte als Aufruf an die Finanzverwaltung verstanden werden, die von der E-Bilanz betroffenen Unternehmen – vor allem durch eine aktive Kommunikation der Ergebnisse aus der E-Bilanz-Pilotphase – umfassender als bisher zu informieren und auch mehr Informationsangebote sowie Arbeitshilfen zur E-Bilanz bereit zu stellen.

3. Größe der Unternehmen

In Deutschland ist für die E-Bilanz nur eine einheitliche Haupttaxonomie für alle Größenklassen und Rechtsformen vorgesehen.

Im Hinblick auf die Größe nach den Kriterien des Handelsgesetzbuchs gab die Mehrheit (53,4%) der Befragten an, „groß“ (§ 267 Abs. 3 HGB) zu sein, ein Viertel (25,0%) war „mittelgroß“ (§ 267 Abs. 2 HGB) und etwa ein Fünftel (21,6%) war „klein“ (§ 267 Abs. 1 HGB):

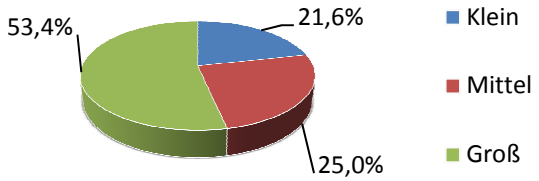

Alle prüfungspflichtigen Unternehmen (§ 316 Abs. 1 HGB) haben bei der E-Bilanz tendenziell eine bessere Ausgangsbasis, da sie im Regelfall über besser strukturierte und dokumentierte Prozesse, ein internes Kontrollsystem (IDW PS 261) und über mehr interne Ressourcen (z.B. Rechnungswesen, Steuerabteilung und EDV) verfügen.

4. Rechnungslegungsstandard und Kontenplan

Die allgemeine Haupttaxonomie erfordert steuerliche Angaben, die nicht in den üblichen Kontenrahmen vorhanden sind, die von den meisten Unternehmen zurzeit für handelsrechtliche Rechnungslegungszwecke verwendet werden. Dieses gilt bereits für die Unternehmen, die deutsches HGB als führenden Rechnungslegungsstandard nutzen und ihre laufende Buchführung nach HGB erstellen.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Befragt nach ihrem führenden Rechnungslegungsstandard gaben zwei Drittel (66,8%) der Unternehmen das deutsche HGB an. Fast ein Drittel der Unternehmen nutzt als führenden Rechnungslegungsstandard IFRS (20,2%), US-GAAP (12,1%) oder einen anderen Rechnungslegungsstandard (1,0%):

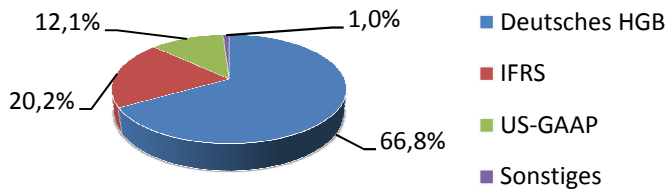

Komplexe Sonderthemen zur E-Bilanz ergeben sich für viele Unternehmen, die keinen HGB-Kontenrahmen für die Rechnungslegung nutzen (z.B. laufende Buchführung in US-GAAP oder IFRS mit einer jährlichen HGB-Überleitung), wovon fast ein Drittel der befragten Unternehmen betroffen ist. Auch die Erfahrungen aus der Pilotphase zeigen, dass die Finanzverwaltung die speziellen Belange bestimmter Nutzer (z.B. Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen; gemeinnützige Körperschaften und Einrichtungen) bisher nicht ausreichend geregelt hat.

Aus technischer Sicht sind von den Unternehmen zur Erstellung der E-Bilanz die Bilanz- und GuV-Daten in das notwendige Taxonomie-Format zu übertragen bzw. die erzeugten Daten den jeweiligen Taxonomie-Elementen zuzuordnen; dies wird als „Mapping“ bezeichnet.

Mehr als ein Drittel (37,5%) aller befragten Unternehmen gab an, keinen einheitlichen Kontenplan im Unternehmen oder der Unternehmensgruppe zu verwenden:

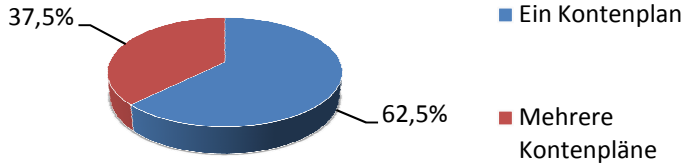

Die Erfahrungen aus der Pilotphase zeigen, dass der Mehraufwand beim Mapping bei nicht einheitlichen Kontenplänen von vielen Unternehmen stark unterschätzt wurde. Der Zeitaufwand für den Abgleich steigt nahezu linear mit der Anzahl der nicht einheitlichen Kontenpläne. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen mehr als ein Finanzbuchhaltungs- oder ERP-System im Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe genutzt wird.

5. EDV, Finanzbuchhaltungs- und ERP-System

Viele der betroffenen Unternehmen reduzieren die E-Bilanz zunächst auf ein technisches Problem der Datenkonvertierung und -übertragung. Es wird zunächst überlegt, dieses über neue Softwarelösungen oder -anpassungen zu lösen. Statt den Herausforderungen aus der E-Bilanz nur mit zusätzlichen Softwareinvestitionen oder manuellem Mehraufwand zu begegnen, sollte das Thema E-Bilanz von Beginn an umfassend und vor allem prozessorientiert betrachtet werden, um eine sinnvolle Lösung für das einzelne Unternehmen zu entwickeln und zu implementieren.

Mehr als die Hälfte (56,7%) der befragten Unternehmen verfügt über eine eigene EDV-/IT-Abteilung, die auch in die Implementierung der E-Bilanz einbezogen ist:

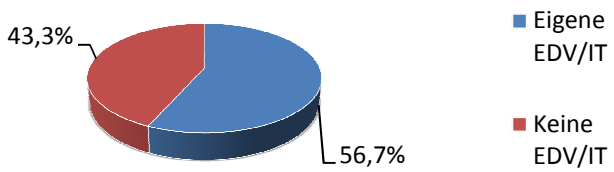

Unternehmen mit einer eigenen EDV-/IT-Abteilung haben einen Wettbewerbsvorteil bei der E-Bilanz. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass mehr als zwei Drittel der Befragten prüfungspflichtige Gesellschaften sind, die i.d.R. über mehr interne Ressourcen verfügen.

Im Hinblick auf die Frage nach dem gegenwärtig verwendeten Finanzbuchhaltungs- bzw. ERP-System und dem Namen des Softwareanbieters bzw. -herstellers gab fast die Hälfte der Unternehmen an, ein ERP-System (z. B. SAP oder Oracle) zu nutzen. Häufiger genutzt werden auch Navision (11,9%) und JD Edwards (1,6%). Mehr als ein Drittel der Unternehmen (38,1%) gab an, andere Softwareangebote zu nutzen:

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

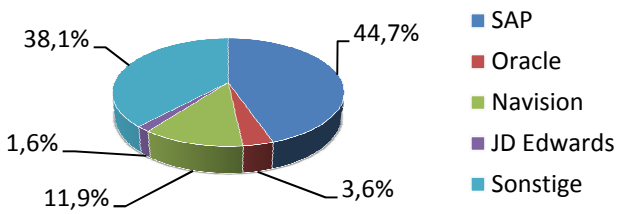

Der prozessorientierte Lösungsansatz bei der E-Bilanz erfordert, die Entstehung der Finanzdaten von der Belegerfassung bis hin zur Übertragung an die Finanzverwaltung vollständig einzubeziehen und die daran beteiligten Systeme zu untersuchen. Werden die für die E-Bilanz notwendigen Rohdaten bzw. Buchungen schon in der benötigten Qualität aus den Quellsystemen mitgegeben? Kann der Kontenplan dahingehend erweitert werden, dass die steuerlich relevanten Geschäftsvorfälle abgebildet werden können? Führt das Unternehmen ein separates Steuer-Hauptbuch in einem eigenen Buchungskreis („Tax Ledger“)? Gibt es Nebenbücher, die die Buchungslogik und Kontenfindung abbilden und den angepassten Kontenplan im Hauptbuch befüllen können?

Befragt danach, ob in der Finanzbuchhaltung bzw. im ERP-System bereits parallele Buchführungsbereiche genutzt werden, bereits Überleitungen erstellt werden oder ob das Unternehmen bereits Buchungskreise („Ledger“) nutzt, antworteten die Unternehmen wie folgt:

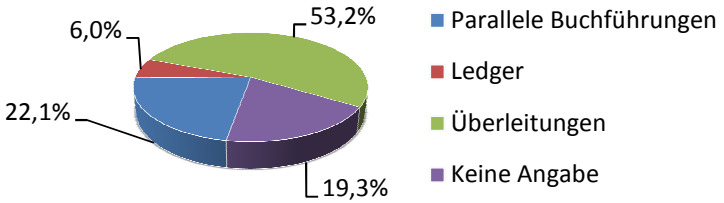

Ein technisch gutes Ausgangsprofil zur E-Bilanz hat damit nur knapp ein Viertel der befragten Unternehmen (28,1%), die bereits parallele Buchführungsbereiche oder Buchungskreise („Ledger“) nutzen. Fast ein Fünftel (19,3%) der befragten Unternehmen konnten diese für technische Lösungen bei der E-Bilanz kritische Frage nicht beantworten.

Des Weiteren wurde gefragt, ob im Unternehmen bereits ein Business Information Warehouse (BIW) genutzt wird.

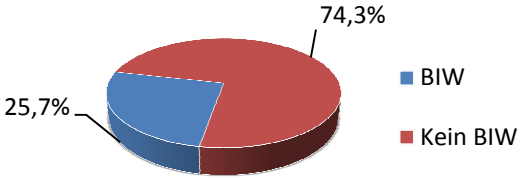

Ein Viertel der Unternehmen (25,7%)antwortete, dass bereits ein BIW eingesetzt wird. Die Nutzung eines BIW zur taxonomie-konformen Aufbereitung von Buchungsdaten sowie für Reportingzwecke bietet diesen Unternehmen technische Möglichkeiten für hoch flexible und individuelle E-Bilanz-Lösungen.

6. Steuerbearbeitung und Steuerbilanz

Die Erstellung von Steuerbilanzen und Ertragsteuererklärungen ist in den meisten Unternehmen zurzeit ein hochgradig manueller Prozess auf der Basis von Abschlussdaten aus dem Hauptbuch. Die E-Bilanz bietet hier die Chance für hohe Effizienzgewinne sowie Prozessverbesserungen. Eine stärkere elektronische Integration sowie Verzahnung der handelsrechtlichen Jahresabschlusserstellung mit dem Prozess der Steuerbilanzerstellung kann dazu genutzt werden, Doppelarbeiten und Medienbrüche zu vermeiden sowie erstmals einen effizienteren, prozessorientierten und vor allem auch vollelektronischen steuerlichen Arbeitsablauf zu implementieren.

Befragt nach ihrer gegenwärtigen technischen Ausgangsbasis bei der laufenden Steuerbearbeitung antwortete die Hälfte der Unternehmen, die laufende Steuerbearbeitung extern zu vergeben und bearbeiten zu lassen. Dieses erfolgt in Deutschland regelmäßig durch einen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft, die hierfür im Regelfall die Softwarelösungen und -angebote der DATEV eG nutzen. Deutlich weniger als ein Fünftel (14,0%) der befragten Unternehmen nutzt zurzeit DATEV im eigenen Haus für die laufende Steuerbearbeitung. Fast ein Drittel (31,5%) der befragten Unternehmen gab an, für die laufende Steuerbearbeitung zurzeit das Tabellenkalkulationsprogramm „Microsoft Excel“ zu verwenden:

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

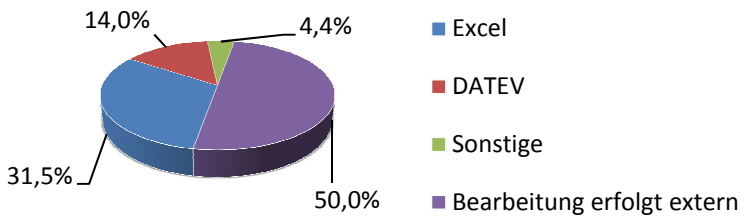

Mehr als ein Drittel der befragten Unternehmen hat aufgrund der Nutzung von Excel bei der laufenden Steuerbearbeitung keine ideale technische Ausgangsbasis, kann aber die E-Bilanz als Ausgangspunkt dafür nutzen, einen sichereren, prozessorientierten und vollelektronischen steuerlichen Arbeitsablauf aufzusetzen und zu implementieren.

Im Zusammenhang mit der E-Bilanz fordert die Finanzverwaltung von den Unternehmen nicht zwingend eine Steuerbilanz (§ 5b Abs. 1 S. 3 EStG). Allerdings sollten alle Unternehmen – auch im Hinblick auf die i.d.R. bestehenden Verpflichtung zur Ermittlung latenter Steuern durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – prüfen, ob nicht im Vorgriff auf die E-Bilanz doch eine Steuerbilanz erstellt werden sollte.

Die Frage, ob sie bisher schon eine Steuerbilanz (§ 60 Abs. 2 S. 2 EStDV) erstellen oder erstellen lassen, bejahten fast zwei Drittel der befragten Unternehmen (59,8%):

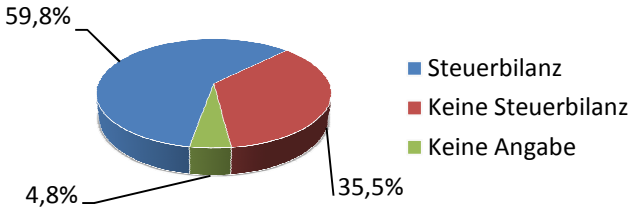

Inhaltlich entspricht die steuerliche Überleitungsrechnung mit dem HGB-Einzelabschluss einer Steuerbilanz. Während allerdings die Steuerbilanz die steuerlichen Anpassungen den korrespondierenden Bilanzpositionen im HGB-Einzelabschluss zuordnet, orientiert sich die Überleitungsrechnung regelmäßig nicht am formalen Aufbau der Handelsbilanz. Da zur Ermittlung von latenten Steuern im handelsrechtlichen Einzelabschluss zwingend die jeweiligen Steuerbilanz-Positionen zu ermitteln sind, wird die rein GuV-orientierte Überleitungsrechnung vermutlich nach und nach vollständig durch die Steuerbilanz verdrängt.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

7. Zusammenfassung

Die E-Bilanz bietet den Unternehmen die Chance, manuelle Doppelarbeiten, Medienbrüche und potentielle Fehlerquellen bei Steuererklärungen und Steuerbilanzen zu minimieren und einen effizienten, prozessorientierten und vollelektronischen steuerlichen Arbeitsablauf zu implementieren, der auch die steuerlichen Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt.

Allen buchführungspflichtigen Unternehmen und Körperschaften mit einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr bleibt nach der aktuellen Zeitplanung der Finanzverwaltung nur noch bis zum 31.12.2011 Zeit, um die fachlichen und technischen Anforderungen für die E-Bilanz intern sowie ggf. unterstützt durch externe Berater zu erarbeiten und zu implementieren, damit ab dem 01.01.2012 das Buchungsverhalten und die Kontenpläne an die Taxonomie angepasst werden können.

Eine Umfrage von Deloitte & Touche GmbH und Deloitte Consulting GmbH im April 2011 ergab einen ernüchternden Status und Wissensstand zur E-Bilanz bei den befragten Unternehmen, der sich auf ca. 1,35 Mio. buchführungspflichtige Unternehmen bundesweit hochrechnen lässt. Obwohl mehr als drei Viertel der Befragten nach HGB prüfungspflichtig sind und damit ein vergleichsweise gutes E-Bilanz-Ausgangsprofil haben, bewerteten mehr als 40% der Unternehmen ihren E-Bilanz-Status im April 2011 noch als „ungenügend“.

Die Finanzverwaltung sollte die Betroffenen – vor allem durch mehr Kommunikation zu den Ergebnisse der Pilotphase – intensiver zum Thema E-Bilanz informieren und auch mehr Arbeitshilfen bereit stellen, damit alle Unternehmen ihre Chancen und Potenziale aus der E-Bilanz nutzen können. Die Umfrage von Deloitte zeigte außerdem, dass die Finanzverwaltung die speziellen steuerlichen Belange bestimmter E-Bilanz-Anwender (z.B. Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen und gemeinnützige Körperschaften sowie Einrichtungen) bisher nicht ausreichend geregelt hat und dies schnellstmöglich nachholen sollte.

Diese Broschüre enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Diese Broschüre ist insbesondere nicht dazu geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Unsere Haftung für die Inhalte dieser Broschüre ist daher im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

© 2011 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Member of Deloitte Touche Tohmatsu Limited

Deloitte.